

Geschäftszeichen:  
ForstR01-2-2010Bearbeiterin: Mag. Christine Kürnsteiner  
Tel: (+43 7942) 702-510  
Fax: (+43 7942) 702-399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

Freistadt, 23. März 2010

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. März 2010 betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Freistadt.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005, wird verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des politischen Bezirkes Freistadt sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Tel. 07942/702/480 oder 482 (Freistadt), 07236/2241/14 (Pregarten) oder 07956/7224 (Unterweißenbach) zu verständigen. Ebenfalls sind vorher das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

### § 2

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

### § 4

Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Freistadt sowie der Gemeindeämter des politischen Bezirkes Freistadt zu verlautbaren und tritt mit **15. April 2010 in Kraft** und mit Ablauf des **31. Oktober 2010 außer Kraft**.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Zierl